

## Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der BHS tabletop AG in Selb gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der BHS tabletop AG, Selb, erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012“ entsprochen wurde und künftig entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

### **Ziffer 3.8**

Die von der BHS tabletop AG abgeschlossene D&O- Versicherung sieht für Aufsichtsräte einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 5.000 je Schadensfall vor. Eine Selbstbehaltregelung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geht, wird von der BHS tabletop AG als nicht angemessen erachtet.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5**

Verträge mit Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit sind bislang nicht abgeschlossen worden. Demnach sind auch keine Regelungen zu Abfindungs-Caps getroffen worden. Die BHS tabletop AG ist der Auffassung, dass die Höhe möglicher Abfindungszahlungen nicht bereits in den Vorstandsverträgen festzulegen ist, sondern Gegenstand eines gegebenenfalls bei Beendigung der Vorstandstätigkeit abzuschließenden Aufhebungsvertrags ist.

### **Ziffer 5.1.2**

Um individuelle Gegebenheiten und besondere Umstände berücksichtigen zu können, wird auf die Festschreibung einer starren Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verzichtet.

### **Ziffer 5.3.1**

Auf die Bildung von Ausschüssen wurde verzichtet. In Anbetracht der Größe des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die Aufgaben möglicher Ausschüsse von der Gesamtheit der Aufsichtsräte übernommen

### **Ziffer 5.3.2**

Der Aufsichtsrat befasst sich in seiner Gesamtheit mit den Aufgaben eines Audit Committees. Auf die Bildung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) wurde verzichtet, um auch bei den Gremien schlanke Strukturen zu wahren. In Anbetracht der Größe des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die

Aufgaben des Prüfungsausschusses von der Gesamtheit der Aufsichtsräte übernommen.

### **Ziffer 5.3.3**

Ein Nominierungsausschuss ist nicht gebildet. Der Gesamtaufichtsrat wird der Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlagen. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses wurde verzichtet, um auch bei den Gremien schlanke Strukturen zu wahren. In Anbetracht der Größe des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die Aufgaben des Nominierungsausschusses von der Gesamtheit der Aufsichtsräte übernommen.

### **Ziffer 5.4.1**

Um individuelle Gegebenheiten und besondere Umstände berücksichtigen zu können, wird der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benennen und somit auch auf die Festschreibung einer starren Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und die Festsetzung einer Frauenquote verzichten.

### **Ziffer 5.4.3 Satz 1**

Um auch bei Wahlen eine effiziente Durchführung der Hauptversammlung sicher zu stellen, soll die Wahl der Aufsichtsräte per Blockabstimmung erfolgen.

### **Ziffer 5.4.3 Satz 3**

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären im Einklang mit § 107 AktG nicht bekannt gegeben. Der Aufsichtsrat wird in der ersten Sitzung, die nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung stattfindet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

### **Ziffer 5.4.6**

Die Vergütung der Aufsichtsratspositionen ist in der Satzung explizit genannt. Ein individualisierter Ausweis führt daher zu keinem Informationsgewinn für den Aktionär.

### **Ziffer 7.1.2**

Der Halbjahresbericht wird zeitnah mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden erörtert.

Selb, im Dezember 2012

### **BHS tabletop AG**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat